



## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 18/15

Donnerstag, 17. Dezember 2015

**Satzung  
der  
Stadt Gladbeck  
über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme  
der Abwasseranlagen (Tarifsatzung) vom 04. Dezember 2015**

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 26.11.2015 die nachfolgende Tarifsatzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 476),

§§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 476),

§ 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133).

### § 1

#### **Gebührensätze für die öffentliche Abwasseranlage**

(1) Die Entwässerungsgebühren einschließlich Abwasserabgaben betragen für

- |                        |   |               |                                  |
|------------------------|---|---------------|----------------------------------|
| a) Schmutzwasser       | = | 2,42 € je cbm | Abwasser                         |
| b) Niederschlagswasser | = | 0,91 € je qm  | angeschlossene Grundstücksfläche |

In diesen Gebührensätzen sind die Kosten gem. § 6 Abs. 2 KAG sowie die Verbandslasten gem. § 7 Abs. 1 KAG enthalten.

- (2) Für Gebührenpflichtige, die ihr Abwasser ohne Inanspruchnahme städt. Entwässerungseinrichtungen direkt in Anlagen der Emschergenossenschaft einleiten und die von der Emschergenossenschaft nicht zu Verbandslasten veranlagt werden, betragen die Benutzungsgebühren:

- a) Schmutzwasser = 1,16 € je cbm Abwasser  
b) Niederschlagswasser = 0,50 € je qm angeschlossene Grundstücksfläche

Diese Gebührensätze beinhalten nur die von der Stadt zu zahlenden Verbandslasten gem. § 7 Abs. 1 KAG.

- (3) Für Gebührenpflichtige, die von der Emschergenossenschaft direkt zu Verbandslasten veranlagt werden, betragen die Entwässerungsgebühren für die in die städt. Entwässerungseinrichtungen eingeleiteten Abwässer:

- a) Schmutzwasser = 1,35 € je cbm Abwasser  
b) Niederschlagswasser = 0,50 € je qm angeschlossene Grundstücksfläche

Diese Gebührensätze beinhalten nur die Kosten gem. § 6 Abs. 2 KAG.

## § 2

### **Gebührensatz für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) beträgt je cbm abgefahrenen Grubeninhalts 78,27 €.

## § 3

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung des Gebührensatzes für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Tarifsatzung) vom 03. Dezember 2014 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die

Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebührensätze  
für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen (Tarifsatzung)

öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 04.12.2015

- Ulrich Roland -  
Bürgermeister

## **Änderungsverordnung vom 14.12.2015**

zur Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Gladbeck (Parkgebührenverordnung) vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.10.2014

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 118 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), und § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 4. Februar 1981 (GV.NW 1981 S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 234 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. s. 274), hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 26.11.2015 folgende Änderungsverordnung beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 1 Sätze 2 bis 4 der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Gladbeck (Parkgebührenverordnung) vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.10.2014, werden wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt innerhalb des inneren Citybereiches, der umgrenzt wird

- im Osten von der Zweckeler Straße und Grabenstraße,
- im Norden von der Hermannstraße,
- im Westen von der Sand- und Schützenstraße, jeweils einschließlich dieser Straßen,
- im Süden von der B 224

**0,60 €** je angefangene halbe Stunde.

Im übrigen Stadtgebiet beträgt die Gebühr **0,30 €** je angefangene halbe Stunde.

Fahrzeuge mit CO<sub>2</sub>-Emissionen von unter 100g/km (Werte nach vorgeschriebenem Messverfahren – Richtlinie 80/1268/EWG) werden von den Parkgebühren auf öffentlichen Wegen und Plätzen befreit. Sie erhalten – nach Vorlage des Fahrzeugscheins – einen kostenfreien Ausweis, **befristet auf die Dauer eines Jahres.**“

§ 2 der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Gladbeck (Parkgebührenverordnung) vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.10.2014, wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.“

§ 3 der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Gladbeck (Parkgebührenverordnung) vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.10.2014, wird ersatzlos gestrichen.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Stadt Gladbeck  
als örtliche Ordnungsbehörde

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Änderungsverordnung vom 14.12.2015 zur Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Gladbeck (Parkgebührenverordnung) vom 13.12.1996

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 26.11.2015 die beiliegende Änderungsverordnung beschlossen.

Die am 14.12.2015 ausgefertigte Änderungsverordnung bitte ich entsprechend § 24 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck im Amtsblatt der Stadt Gladbeck öffentlich bekannt zu machen.

Gladbeck, den 14.12.2015

Ulrich Roland  
Bürgermeister

**Sechste Änderungssatzung vom 04.12.2015  
zur Satzung der Stadt Gladbeck  
über die Erhebung von Wochenmarktstandgeld  
vom 11. Dezember 2003**

Aufgrund des § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.-NRW 1994 S. 666 / SGV.NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW 1969 S. 712 / SGV.NRW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 26.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 4 der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Wochenmarktstandgeld vom 11. Dezember 2003 (Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Ausgabe 26/03 vom 17. Dezember 2003), zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Wochenmarktstandgeld vom 13. Dezember 2010 (Amtsblatt der Stadt Gladbeck – Ausgabe 20/10 vom 23. Dezember 2010) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für eine Dauererlaubnis beträgt je Kalenderjahr

auf dem Wochenmarkt	Gladbeck-Mitte	435,-- €
	Gladbeck-Brauck	290,-- €
	Gladbeck-Zweckel	290,-- €

je in Anspruch genommenen Frontmeter.“

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr bei einer Tageserlaubnis beträgt auf allen Wochenmärkten für jeden in Anspruch genommenen Frontmeter 4,30 €.“

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Sechste Änderungssatzung vom 04.12.2015 zur Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Wochenmarktstandgeld vom 11. Dezember 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 04.12.2015

Ulrich Roland  
Bürgermeister

## **Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes der Stadt Gladbeck**

Auf Grundlage der §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994, des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 sowie der Tarifstelle 5b der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.07.2001 in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 26.11.2015 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

Der Anwendungsbereich dieser Satzung umfasst die standesamtlichen Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (PStG) und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften.

### **§ 2**

#### **Höhe der Gebühren**

Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif gem. Anlage zu bemessen, der Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach dem in Betracht kommenden Gebührentarif erhoben.

### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige, Haftung**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat oder wer durch sie unmittelbar begünstigt wird.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Eines förmlichen Bescheides bedarf es nicht.

(2) Die Vornahme einer Leistung kann von einer Vorauszahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

## **§ 5**

### **Gebührenerstattung**

Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt die Durchführung der Amtshandlung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## **§ 6**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2016 nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes der Stadt Gladbeck vom 04.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 04.12.2015

Ulrich Roland  
Bürgermeister

**Gebührentarife zu § 2 der Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes der Stadt Gladbeck**

**1. Eheschließungen/Begründung von Lebenspartnerschaften**

1.1 Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses

**59,00 €**

1.2 Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist

**98,00 €**

1.3 Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung zuständige Standesamt

**59,00 €**

1.4 Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden

**90,00 €**

1.5 Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer

**79,00 €**

1.6 Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung der Begründung

**59,00 €**

1.7 Prüfung der Voraussetzungen zu 1.6, wenn ausländisches Recht zu beachten ist

**98,00 €**

1.8 Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein anderes als das für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt

**59,00 €**

1.9 Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden

**90,00 €**

## **2. Namensrechtliche Erklärungen**

2.1 Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften

**30,00 €**

2.2 Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung

**12,00 €**

## **3. Sonstige Amtshandlungen**

3.1 Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG

**115,00 €**

3.2 Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach § 36 PStG

**71,00 €**

3.3 Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung

**25,00 €**

3.4 Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern

**14,00 €**

3.5 Erteilung einer Personenstandsurkunde gem. § 55 PStG

**14,00 €**

3.6 Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr

**7,00 €**

3.7 Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister

**6,00 €**

3.8 Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte

**14,00 €**

3.9 Suchen eines Eintrages oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand

**18,00 € je angefangene 15 Minuten**

3.10 Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie

**12,00 €**

3.11 Aufnahme eines Antrages für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung

**118,00 €**

**Ordnung vom 26.11.2015 zur Änderung der Ordnung der Stadt Gladbeck  
über die Erhebung von Entgelten für den Besuch der Musikschule  
der Stadt Gladbeck vom 12. Dezember 1997**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.11.2015 beschlossen, die Ordnung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Entgelten für den Besuch der Musikschule der Stadt Gladbeck vom 12.12.1997 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 35/1997 vom 30.12.1997) in der Fassung der Änderung vom 27.11.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 22/2014 vom 16.12.2014), wie folgt zu ändern:

**Art. I**

**§ 2 (Höhe der Entgelte)**

(1) Die Entgelte je Schüler/-in betragen für

**monatlich/ jährlich**

**Pikkolinchen**

bei einer Unterrichtsstunde in der Woche 24,00 €/ 288,00 €

**Pikkollo**

bei einer Unterrichtsstunde in der Woche 24,00 €/ 288,00 €

**Pikkolinos**

bei einer Unterrichtsstunde in der Woche 10,50 €/ 126,00 €

**Musikalische Früherziehung**

bei 1 1/3 Unterrichtsstunden in der Woche 21,50 €/ 258,00 €

**Mini-Musica für Vorschulkinder**

bei 1 1/3 Unterrichtsstunden in der Woche 21,50 €/ 258,00 €

**Musiktherapie**

bei einer Unterrichtsstunde in der Woche 15,00 €/ 180,00 €

**Elementare Musikerziehung II**

bei 1 1/3 Unterrichtsstunden in der Woche 20,00 €/ 240,00 €

**Musiklehre**

bei einer Unterrichtsstunde in der Woche 12,50 €/ 150,00 €

**Tanzunterricht (Ballettunterricht, Stepptanz,  
Jazzgymnastik, Bühnentanz für Anfänger)**

bei 1 1/2 Unterrichtsstunden in der Woche 29,00 €/ 348,00 €

**Vorschulkinderballett**

bei einer Unterrichtsstunde in der Woche 23,00 €/ 276,00 €

**Instrumental- und Gesangsunterricht  
einschl. eines oder mehrerer Ergänzungsfächer**

bei einer Unterrichtsstunde in der Woche:

a) in Gruppen von 6 – 10 Schüler/-innen 22,00 €/ 264,00 €

b) in Gruppen von 4 – 5 Schüler/-innen 32,00 €/ 384,00 €

c) in Gruppen von 3 Schüler/-innen 38,00 €/ 456,00 €

d) in Gruppen von 2 Schüler/-innen 45,00 €/ 540,00 €

e) bei Einzelunterricht 68,00 €/ 816,00 €

- (3) Das Entgelt für feste Mitglieder in Musikschulorchestern, -ensembles, die nicht bereits nach Abs. 1 entgeltpflichtig sind, beträgt pauschal 11,00 € monatlich/ 132,00 € jährlich.
- (4) Für die Überlassung von Instrumenten ist ein monatliches Entgelt von 7,50 € / 90,00 € jährlich zu entrichten. Näheres wird im Überlassungsvertrag geregelt. Instrumente können kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, wenn dies für die Durchführung von Veranstaltungen der Musikschule aus musikalischen Gründen erforderlich ist.

## Art. II

Die Änderung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Ulrich Roland  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnung vom 16.12.2015 zur Änderung der Ordnung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Entgelten für den Besuch der Musikschule der Stadt Gladbeck vom 12.12.1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der Ordnung zur Änderung der Ordnung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Entgelten für den Besuch der Musikschule der Stadt Gladbeck vom 12.12.1997 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Entgelten für den Besuch der Musikschule der Stadt Gladbeck vom 12.12.1997 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 16.12.2015

- Ulrich Roland -  
Bürgermeister

## Entgeltordnung für das Hallenbad der Stadt Gladbeck vom 16. Dezember 2015

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 26.11.2015 beschlossen, die Entgelte für das Hallenbad der Stadt Gladbeck nach der Entgeltordnung für die Bäder der Stadt Gladbeck vom 16.12.2010, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 20/10 vom 23.12.2010 in der Fassung vom 01.01.2011, wie folgt festzulegen:

### § 1 Entgelte

Für die Benutzung des Hallenbades werden folgende Entgelte erhoben:

<b>Gegenstand</b>	<b>Entgelt</b>	
<b>Einzelkarte</b>	<b>DO – SO</b>	<b>MO – MI</b>
a) Erwachsene (ab 18 Jahren)	4,00 €	4,60 €
b) Kinder und Jugendliche	2,00 €	2,20 €
<b>Geldwertkarten</b>		
Kartenwert 30,00 €	27,00 €	
Kartenwert 90,00 €	76,50 €	
Kartenwert 150,00 €	120,00 €	
<b>Jahreskarten</b>		
a) Erwachsene (ab 18 Jahren)	295,00 €	
b) Kinder und Jugendliche	147,50 €	
<b>Sonstige Entgelte</b>		
Schlüsselverlust	7,00 €	

Die Entgelte sind im Voraus zu entrichten, soweit sich aus § 2 nicht etwas anderes ergibt.

### § 2 Entgeltermäßigung/-befreiung

- 1) Ein um 50 % ermäßigtes Entgelt für Einzelkarten wird erhoben von:
  1. Inhabern der Gladbeck-Card sowie vergleichbarer Dokumente anderer Gemeinden,
  2. Seniorenschwimmern/-schwimmerinnen (ab 60 Jahren) in Gruppen (mindestens 5 Personen) der schwimmsporttreibenden Vereine im Stadtsportverband Gladbeck,
  
- 2) Kein Entgelt wird erhoben von:
  1. Kindern unter 4 Jahren,
  2. Kindern und Jugendlichen aus Kinderheimen in der Stadt Gladbeck,
  3. Schwerbehinderten mit anerkannter 100%iger Behinderung, sowie Schwerbehinderten mit dem Merkzeichen „H“ oder „B“ mit einer Begleitperson,

4. Gladbecker Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften im Rahmen des planmäßigen Sportunterrichtes,
  5. Sportlerinnen und Sportlern, die ihre Prüfung für das „Deutsche Sportabzeichen“ ablegen,
  6. Nichtschwimmer/-innengruppen der schwimmsporttreibenden Vereine im Stadtsportverband Gladbeck,
  7. Leistungsschwimmgruppen (Inhaber/-innen von Trainingskarten, im Rahmen der zugewiesenen Trainingszeiten) der schwimmsporttreibenden Vereine im Stadtsportverband Gladbeck,
  8. den schwimmsporttreibenden Vereinen im Stadtsportverband jeweils für Trainingszwecke im Rahmen der zugewiesenen Benutzungszeiten außerhalb der öffentlichen Badezeiten.
- 3) In besonders gelagerten Fällen kann der Bürgermeister von den Vorschriften dieser Entgeltordnung abweichen.

### **§ 3 Verfahren**

- 1) Der Benutzer erhält als Berechtigungsnachweis eine Eintrittskarte. Die Einzelkarte gilt nur am Tage der Ausgabe für die einmalige Benutzung des Hallenbades. Die Jahreskarte ist nicht übertragbar.
- 2) Ein Rückkauf von Geldwertkarten/Jahreskarten/Eintrittskarten ist ausgeschlossen.
- 3) Die Eintrittsberechtigung erlischt beim Verlassen des Hallenbades.
- 4) Wer das Hallenbad unberechtigt benutzt, hat das fünffache Entgelt zu entrichten.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für das Hallenbad der Stadt Gladbeck vom 16. Dezember 2010, in der Fassung vom 01. Januar 2011, außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

Entgeltordnung für das Hallenbad der Stadt Gladbeck vom 16. Dezember 2015

öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahren oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 16.12.2015

Ulrich Roland  
Bürgermeister

## Satzung vom 01. Dezember 2015

### zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10. Dezember 2012

#### Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496),
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 G vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012, (BGBl. I 2012, S. 212),
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Dezember 2012
- sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706)

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 26. November 2015 folgende Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 10. Dezember 2012 beschlossen:

#### Artikel I

In § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Gartenabfälle aus Haushalten im Sinne des Abs. 1, Buchstabe a) sind nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu kompostieren oder als Mulchmaterial zu verwenden. Ansonsten sind diese Abfälle wie folgt zu überlassen:

Nichtsperrige Gartenabfälle sind

- a) in den zugelassenen Gartenabfallsäcken zur Abholung bereitzustellen oder
- b) in den vorgehaltenen Bioabfallbehälter einzufüllen oder
- c) am ZBG abzugeben: Die Gartenabfälle sind in Säcken bis maximal 100 l oder in vergleichbaren Gefäßen anzuliefern. Die Anlieferung bis zu einem Volumen von 1 Kubikmeter pro Haushalt und Tag ist gebührenfrei. Darüber hinaus werden Gartenabfälle gegen Gebühr angenommen. Die Anlieferung ist auf maximal 2 Kubikmeter pro Tag beschränkt.

Sperriger Baum, Strauch- und Heckenschnitt sowie Baumäste, -stämme, -wurzeln und dergleichen sind zur Abholung bereitzustellen. Hierfür sind sie mit kompostierbarem Band zu bündeln, wobei die Bündel einen Durchmesser von 60 cm und eine Länge von 100 cm nicht überschreiten dürfen. Die einzelnen Äste, Stämme und Wurzeln dürfen nicht dicker als 16 cm sein. Die Abholtermine werden von der Stadt bekannt gegeben.“

§ 14 Abs. 3 wird gestrichen.

In § 17 Abs. 1, Satz 1 werden nach den Worten „sperrige Abfälle“ die Worte „aus Haushalten“ eingefügt.

§ 17 Abs. 6 wird um folgenden Satz 7 ergänzt:

Vor der Bereitstellung zur Abholung oder vor Abgabe am Recyclinghof sind den Elektro- und Elektronikgeräten Batterien und Akkus, sofern sie nicht vom Altgerät umschlossen oder leicht entnehmbar sind, zu entfernen. Dies gilt auch für Leuchtmittel.

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft

### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

Satzung vom 01. Dezember 2015

zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10. Dezember 2012

öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 01. Dezember 2015

Ulrich Roland  
Bürgermeister

## Satzung der Stadt Gladbeck vom 01. Dezember 2015

### über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung (Tarifsatzung)

#### Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496),
- des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148), in Kraft getreten mit Wirkung vom 01. Dezember 2012

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 26. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Gebührensätze

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich für einen

		ohne Kompostier- rabatt	mit Kompostier- rabatt
a)	<b>60-I-Abfallbehälter</b>		
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	= 175,96 €	159,14 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr	= 91,84 €	83,43 €
b)	<b>80-I-Abfallbehälter</b>		
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	= 232,04 €	209,61 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr	= 119,88 €	108,66 €
c)	<b>120-I-Abfallbehälter</b>		
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	= 344,20 €	310,55 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr	= 175,96 €	159,14 €
d)	<b>240-I-Abfallbehälter</b>		
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	= 680,69 €	613,39 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr	= 344,20 €	310,55 €
e)	<b>660-I-Abfallbehälter</b>		
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	= 1.850,66 €	1.665,60 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr	= 925,33 €	832,80 €
f)	<b>770-I-Abfallbehälter</b>		
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	= 2.159,11 €	1.943,19 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr	= 1.079,55 €	971,60 €
g)	<b>1100-I-Abfallbehälter</b>		
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	= 3.084,44 €	2.775,99 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr	= 1.542,22 €	1.388,00 €

Die Gebühren mit Komposterrabatt sind zu entrichten in den Fällen von § 8 Abs. 1 S. 2, § 11 Abs. 1 S. 3, soweit er sich auf Kompostierung bezieht, sowie § 14 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 der Abfallwirtschaftssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei mehrmals wöchentlicher Leerung der Abfallbehälter von 660 l bis 1100 l vervielfacht sich die Jahresgebühr entsprechend der Leerungshäufigkeit.

(3) Für Abrollcontainer beträgt die Abfallgebühr

a) pro abgefahrene Gewichtstonne	=	146,00 € zuzüglich
b) Kosten für Containertransport	=	150,00 € pro Abfuhr zuzüglich
c) Verwaltungskosten	=	20,00 € pro Abfuhr

(4) Für die Leerung von Restabfallbehältern auf Abruf oder bei Zusatzleerung außerhalb des Abfuhrplanes wird je Leerung 1/52 der „Jahresgebühr wöchentliche Leerung“ zuzüglich 15,00 € je Anfahrt erhoben. Die Gebühr für eine zusätzliche, vom Gebührenzahler zu verantwortende Anfahrt zur Entsorgung angemeldeter Abfallbehälter beträgt 15,00 € je Anfahrt.

(5) Die Verkaufspreise, die Gebühren beinhalten, betragen:

für einen 70-l-Restabfallsack (hierin 0,30 € Provisionsanteil bei Verkauf an Wiederverkäufer = 4,30 €)	4,60 €
für einen 100-l-Gartenabfallsack (hierin 0,30 € Provisionsanteil bei Verkauf an Wiederverkäufer = 2,80 €)	3,10 €

(6) Die Gebühr für größere oder zusätzliche Bioabfallbehälter gem. § 11 Abs. 2 Satz 3 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt jährlich 18,84 € pro 20 Liter Behältervolumen.

(7) Für Einzelabfallarten und Sondermengen am Recyclinghof gelten folgende Gebühren:

• Restabfall je angefangene 70 Liter	4,60 €
• Gartenabfall je angefangene 100 Liter über 1 m <sup>3</sup> hinaus	2,10 €
• 1 Sack Styropor/Tapeten	2,00 €
• 1 Holz-Wohnungstür	5,00 €
• 1 Waschbecken	4,00 €
• 1 Toilettentopf	4,00 €

## § 2

### **Gebühren für die Abfallentsorgung außerhalb der Normabfuhr (Sonderleistungen)**

- (1) Die Gebühr für Sonderentsorgungen außerhalb der Normabfuhr bemisst sich nach dem tatsächlichen zeitlichen Aufwand:

#### Stundensätze für Personal

Vorarbeiter	43,00 €
Fahrer	42,00 €
Gewerbliche Mitarbeiter	38,00 €

#### Stundensätze für Fahrzeuge

Abfallsammelfahrzeug	39,00 €
LKW bis 5 t	10,00 €
LKW über 5 t	15,00 €
Umweltbrummi	15,00 €
Radlader	26,50 €
Kleinkehrmaschine	29,50 €
Kehrmaschine	45,00 €

- (2) Pro Sonderabfuhr wird eine Verwaltungsgebühr von 15,00 € erhoben.
- (3) Für die Entsorgung von Restabfällen zur Beseitigung wird eine Gebühr von 146,00 € je entsorgte Gewichtstonne erhoben.

## § 3

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebühren-sätze für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallbeseitigung (Tarifsatzung) vom 03. Dezember 2014 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebührensätze für die  
Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung (Tarifsatzung)

Vom 01. Dezember 2015

öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 01. Dezember 2015

Ulrich Roland  
Bürgermeister

## Satzung vom 01. Dezember 2015

### zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18. Dezember 2006

#### Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878),
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622),
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel I ÄndG vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687),
- des § 17 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706),

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 26. November 2015 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18. Dezember 2006 beschlossen:

#### Artikel I

##### § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Gebühr für die Fahrbahnreinigung der unter Ziffern 1, 2 und 4 des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen beträgt bei wöchentlich einmaliger Reinigung 3,54 € je Meter Grundstücksseite, die nach § 7 zu Grunde zu legen ist.

##### § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Gebühr für die Gehwegreinigung der unter Ziffer 2 und 4 des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen und die Reinigung der unter Ziffer 3 und 5 des Straßenverzeichnisses aufgeführten fußläufigen Straßen beträgt bei wöchentlich einmaliger Reinigung 6,98 € je Meter Grundstücksseite, die nach § 7 zu Grunde zu legen ist.

##### Straßenverzeichnis

Das Straßenverzeichnis 2015 - Anlage zu §§ 1 und 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gladbeck - wird ersetzt durch das Straßenverzeichnis 2016 - Anlage zu §§ 1 und 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gladbeck.

#### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

Satzung vom 01. Dezember 2015

zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18. Dezember 2006

öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 01. Dezember 2015

Ulrich Roland  
Bürgermeister

# Strassenverzeichnis 2016

## Anlage zu §§ 1 und 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

### Ziffer 1

Die Reinigung der Fahrbahnen dieser Straßen erfolgt einmal wöchentlich durch die Stadt Gladbeck.

Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.

Die Reinigung der Gehwege dieser Straßen einschließlich Winterwartung ist den Grundstückseigentümern übertragen.

### **A**

Adlerstraße  
Agathastraße  
Agnesstraße  
Ahornstraße  
Akazienweg  
Albert-Einstein-Straße  
*ohne verkehrsberuhigte Bereiche*  
Albrechtstraße  
Aldiekstraße  
Alfredstraße  
Allensteiner Straße  
Allinghofstraße  
Allkampstraße  
Allmannstraße  
Almastraße  
Alte Radrennbahn  
Am Allhagen  
Am Dorffelde  
Am Haarbach  
Am Nattkamp *von Brücke Bundesautobahn bis Helmutstraße*  
Am Pferdekamp  
Am Sägewerk  
Am Südpark  
Am Wiesenbusch  
An der Boy  
An der Erlwiese  
Antoniusstraße  
Arenbergstraße  
Auf dem Busch  
Auf'm Kley  
August- Schmidt-Straße  
August-Brust-Straße  
August-Wessendorf-Weg

### **B**

Bachstraße *von Marktstraße bis Grabenstraße*  
Backhusweg  
Bahnhofstraße  
Beckstraße  
Beethovenstraße  
Beisenstraße  
Bellingrottstraße  
Bellmannstraße

Bergmannstraße  
Berkenstockstraße  
Berliner Straße  
Bernskamp  
Beuthener Straße  
Birkenweg  
Blindschacht  
Bloomsweg  
Bodenbacher Straße  
Böcklersfeld  
Bohmertstraße *von B 224 bis Burgstraße*  
Bohmertstraße *bis Stallhermstraße*  
Bohnekampstraße  
Bottroper Straße *von Willy-Brandt-Platz bis Hermannstraße einschließlich Sackgasse*  
Bottroper Straße *(Ortsfahrbahn in Höhe der Hnr. 271 - 279)*  
Boystraße  
Bramsfeld  
Brahmsstraße  
Brauckstraße  
Breddestraße  
Bremer Straße  
Breslauer Straße  
Breukerstraße  
Brinkerfeld  
Brinkerrott  
Brinskamp  
Brokamp  
Brucknerstraße  
Brüggenstraße  
Brüsseler Straße  
Brunnenstraße  
Buchenstraße  
Bülser Straße  
Buersche Straße  
Büskenweg  
Burgstraße  
Busfortshof  
Butendorfer Straße  
Buterweg

### **C**

Charlottenstraße

### **D**

Dahlmannsweg  
Dechenstraße  
Diepenbrockstraße  
Distelkamp  
Döwelingsweg  
Dorstener Straße  
Dürerstraße  
Durchholzstraße

### **E**

Eggebrechtstraße  
Eichendorffstraße  
Eifeler Straße  
Eikampstraße  
Eisenstraße  
Elfriedenstraße  
Elisabethstraße  
Ellinghorster Straße 1 - 7  
Eltener Straße  
Emilienstraße  
Emmichstraße  
Emscherstraße  
Enfieldstraße *bis Beginn verkehrsberuhigter Bereich*  
Erlengrund  
Erlenstraße  
Ernststraße  
Europastraße  
Ewaldstraße

### **F**

Feldhauser Straße *von Lindenstraße bis Konrad-Adenauer-Allee u. ab Bahntrasse südl. Pferdekamp bis Schulstraße*  
Feldstraße  
Franzstraße  
Frentroper Straße *bis Grenzsteinmarkierung L 618*  
Friedenstraße  
Friedrichstraße *von Friedrich-Ebert- bis Goethestraße*

Frielinghausstraße  
Fritz-Erler-Straße  
Frochtwinkel  
Fußstraße

## **G**

Gartenstraße  
Gecksheide  
Gertrudstraße  
Gildenstraße  
Glatzer Straße  
Gluckstraße  
Glückaufstraße  
Görlitzer Straße  
Goethestraße *von  
Friedrich bis Steinstraße*  
Goldbreite  
Gonheide  
Grabenstraße  
Greifswalder Straße  
Grüner Weg  
Grünwaldstraße  
Gustav-Stresemann-Straße *bis  
Beginn verkehrsberuhigter Bereich*

## **H**

Hagelkreuzstraße  
Haldenstraße  
Halfmannstraße  
Hammerstraße  
Händelstraße  
Hansemannstraße  
Harsewinkelstraße *von  
Schützenstraße bis zum  
Mühlenbach*  
Hartmannshof  
Harzer Straße  
Haverkampstraße  
Haydnstraße  
Heckenweg  
Hegestraße *bis Am Wiesenbusch*  
Heidkampstraße  
Heinrich-Krahn-Straße *bis Beginn  
verkehrsberuhigter Bereich*  
Heinrichstraße  
Helmutstraße  
Herbertstraße  
Herderstraße  
Heringstraße  
Hermann-Ehlers-Straße  
Hermann-Kappen-Weg  
Hermannstraße  
Hildegardstraße  
Hirschberger Straße  
Höhenstraße  
Hölderlinstraße

Hölscherweg  
Hofstraße  
Holbeinstraße  
Holthäuser Straße  
Hornstraße *bis Alter Haarbach*  
Horster Straße *von Uhland-  
straße bis Stadtgrenze*  
Hügelstraße  
Hülsenbusch  
Hürkamp  
Hunsrückstraße  
Husmannstraße  
Huysenstraße

## **I**

Im Dahl  
Im Linnerott  
In der Dorfheide  
In der Mark  
Insterburger Straße

## **J**

Johannastraße  
Johannesstraße  
Johowstraße  
Josefstraße  
Jovyplatz

## **K**

Kampstraße  
Karl-Arnold-Straße  
Karl-Schneider-Straße  
Karlstraße  
Kastanienstraße  
Kiebitzheidestraße  
Kieler Straße  
Kirchhellener Straße  
Kirchstraße  
Klarastraße  
Kleiststraße  
Klopstockstraße  
Köhnestraße  
Königsberger Straße  
Kösliner Straße  
Kolberger Straße  
Koopmannsweg  
Kortenkamp  
Kortestraße  
Kreuzstraße  
Krugstraße  
Krusenkamp  
Kurt-Schumacher-Straße

## **L**

Landstraße  
Lange Kämpfe  
Lange Straße  
Lehmstich  
Leineweberweg  
Lessingstraße  
Lindenstraße  
Lökenweg  
Lötzener Straße  
Lohstraße  
Lortzingstraße  
Ludwig-Bette-Weg  
Lübecker Straße  
Lützenkampstraße  
Luggenhölscherweg  
Luisenstraße  
Lukasstraße  
Luxemburger Straße

## **M**

Märker Straße  
Marcq-en-Baroeul-Straße  
Margaretenstraße  
Maria-Theresien-Straße *bis  
Beginn verkehrsberuhigter Bereich*  
Marienstraße  
Marktstraße *von Bachstraße bis  
Beginn verkehrsberuhigter Bereich  
einschließlich Giebelseite nörd-  
lich Marktstr. 19*  
Markusstraße  
Martin-Luther-Straße  
Mathiasstraße  
Matthäusstraße  
Meerstraße  
Meinenkamp  
Meisenstraße  
Memeler Straße  
Mendelssohnstraße  
Mertenweg  
Mesterfeld  
Mittelstraße  
Möllerstraße  
Mörikestraße  
Moltkebahn  
Moltkesiedlung  
Mozartstraße  
Mühlenstraße  
Münsterländer Straße

## **N**

Nelkenstraße

## O

Obere Goethestraße  
Obere Schillerstraße  
Odenwaldstraße  
Oppelner Straße  
Ortelsburger Straße  
Oskarstraße  
Otto-Hue-Straße  
Ottostraße

## P

Paßmannstraße  
Partnerschaftsweg  
Paul-Loebe-Straße  
Paulstraße  
Pestalozzidorf  
Phönixstraße  
Postallee *von Humboldtstraße  
bis Konrad-Adenauer-Allee*

## Q

Querschlag  
Querstraße

## R

Rebbelmundstraße  
Redenstraße  
Reichenberger Straße  
Reimannsweg  
Rensekamp  
Rentforter Straße *von Barbara-  
bis Friedenstraße (Nordseite)*  
Rentforter Straße *von Frieden-  
straße bis Ende*  
Rethelstraße  
Richard-Wagner-Straße  
Riesenerstraße  
Ringeldorfer Straße *mit Aus-  
nahme der nördl. Stichstraße*  
Rockwoolstraße  
Roßheidestraße  
Rostocker Straße  
Rüttgerstraße *bis Beginn verkehrs-  
beruhigter Bereich*

## S

Saarbrückener Straße  
Sandstraße  
Sauerländer Straße  
Schachtstraße  
Scheideweg  
Schillerstraße *von Einfahrt  
City-Center bis Zweckeler Straße*  
Schlägelstraße  
Schleusenstraße  
Scholtwiese

Scholver Straße *ab  
Einmündung Weiherstraße  
bis Stadtgrenze Gelsenkirchen*  
Schongauer Straße  
Schroerstraße  
Schürenkampstraße  
Schützenstraße  
Schulstraße  
Schulte-Berge-Straße  
Schultenstraße  
Schumannstraße  
Schwechater Straße  
Sellerbeckstraße  
Serlostraße  
Söllerstraße  
Sonnenkamp  
Spiekerstraße  
Stallhermstraße  
Stargarder Straße  
Steinrottstraße  
Steinstraße  
Stettiner Straße  
Stollenstraße  
Stralsunder Straße  
Straßburger Straße  
Strickholtstraße

## T

Talstraße *von Schultenstraße  
bis Eisenbahnbrücke*  
Taubenstraße  
Taurusstraße  
Tauschlagstraße  
Teisterstraße  
Theodor-Heuss-Straße  
Theodorstraße  
Thüringer Straße  
Tilsiter Straße  
Tunnelstraße

## U

Uechtmannstraße  
Uferstraße  
Uhlandstraße  
Ulmenstraße  
Unverhofft

## V

Vehrenbergstraße  
Veilchenstraße  
von Schwindt-Straße  
Voßbrinkstraße *von Hegestraße  
bis Josef-Helmus-Weg*  
Voßstraße  
Voßwiese

## W

Wacholderweg  
Wagenfeldstraße  
Waldenburger Straße  
Waterbruch  
Weberstraße  
Wehlingsweg  
Welheimer Straße *von Horster  
bis Johannastraße*  
Westerwälder Straße  
Wielandstraße  
Wiesenstraße  
Wiesmannstraße  
Wilhelmstraße *von Schützenstraße  
bis Horster Straße*  
Winkelstraße  
Wismarer Straße  
Wittringer Straße  
Woorthstraße

## Z

Ziegeleistraße  
Zollverein  
Zum Brink  
Zum Mühlenbach  
Zum Stadtwald  
Zweckeler Straße

## **Verbindungswege und Plätze**

Bahnhofsvorplatz Zweckel  
Josefstraße zum Böcklersfeld  
Lambertistraße zur Friedrichstraße  
Schroerstraße zur Winkelstraße  
Tunnelstraße zum Döwelingsweg  
Tunnelstraße zur Bellingrottstraße  
Winkelstraße zum Scheideweg  
(entlang der Bahnlinie)  
Weg an der Lützenkampstraße  
Weg Uhlandstraße / Klopstock-  
straße ab Beginn Geh- und Radweg  
bis Ende  
Verbindungsweg zwischen  
Schwechater Straße und Partner-  
schaftsweg  
Weg von Schwechater Straße zum  
Spielplatz (Beginn Schwechater Straße  
12/14 bis Kurt-Schumacher-Straße 25/  
Schwechater Straße 34  
Verbindungsweg zwischen Uhland-  
straße und Wilhelmstraße

## **Ziffer 2**

**Die Reinigung der Fahrbahnen dieser Straßen erfolgt einmal wöchentlich durch die Stadt.**

**Die Reinigung der Gehwege dieser Straßen erfolgt sechsmal wöchentlich durch die Stadt.**

**Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.**

Barbarastraße

Bottroper Straße vor Hnr. 2

Friedrich-Ebert-Straße

Friedrichstraße von Horster- bis Goethestraße

Goethestraße von Lamberti- bis Friedrichstraße

Horster Straße von Wilhelm- bis Uhlandstraße

Humboldtstraße

Lambertistraße von Goethe- bis Friedrich-Ebert-Straße

Postallee von Willy-Brandt-Platz bis Humboldtstraße

Rentforter Straße von Willy-Brandt-Platz bis Barbarastraße

Rentforter Straße von Barbara- bis Friedenstraße (Südseite)

Wilhelmstraße von Horster- bis Grabenstraße

## **Ziffer 3**

**Die Reinigung der Straßen und Plätze erfolgt sechsmal wöchentlich durch die Stadt.**

**Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.**

Bachstraße von Hoch- bis Marktstraße

Friedrichstraße von Schützen- bis Friedrich-Ebert-Straße

Goetheplatz

Kirchplatz

Körnerplatz

Körnerstraße

Kolpingstraße

Marktstraße verkehrsberuhigter Bereich

Schillerstraße von Hochstraße bis Einfahrt City-Center

## **Ziffer 4**

**Die Reinigung der Fahrbahnen dieser Straßen erfolgt einmal wöchentlich durch die Stadt.**

**Die Reinigung der Gehwege dieser Straßen erfolgt siebenmal wöchentlich durch die Stadt.**

**Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.**

Oberhof

## **Ziffer 5**

**Die Reinigung der Straßen und Plätze erfolgt siebenmal wöchentlich durch die Stadt.**

**Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.**

Goethestraße von Hochstraße bis Lambertistraße

Hochstraße

Horster Straße von Hochstraße bis Wilhelmstraße

Lambertistraße von Horster Straße bis Goethestraße

Marktplatz

Willy-Brandt-Platz

## Ziffer 6

**Die Reinigung der Gehwege, Fahrbahnen und des Straßenbegleitgrüns ist den Grundstückseigentümern übertragen.**

**Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.**

Adolf-Reichwein-Straße

Albert-Einstein-Straße *nur verkehrsberuhigte Bereiche*

Am Bergerot

Am Heimannshof

Am Nattkamp *von Diepenbrockstraße bis Brücke Autobahn A2*

Am Wetterschacht

An Klas´Kotten

**Astrid-Lindgren-Straße**

Bergstraße *bis Hof Große Ophoff*

Bernhard-Poether-Weg

Bertolt-Brecht-Straße

Bestenweg

Bogenstraße

Bosslerweg

Bottroper Straße *Abzweig entlang der Bahnlinie bis Bogenstraße*

Droste-Hülshoff-Straße

Enfieldstraße *nur verkehrsberuhigter Bereich*

Franz-Zielasko-Weg

Gosepathweg

Gustav-Stresemann-Straße *ab verkehrsberuhigter Bereich bis Ende*

Hauerweg

Hegemannsweg

Heinrich-Böll-Straße *mit Ausnahme der Grünfläche (Flur 40, Flurstück 255)*

Heinrich-Krahn-Straße *ab verkehrsberuhigter Bereich bis Ende*

Holunderweg *bis Haus-Nr. 8 und 11*

Johann-Harnischfeger-Weg

Josef-Franke-Weg

Josef-Helmus-Weg

Knappenstraße

Lindemannweg

**Lottenstraße**

Maria-Theresien-Straße *nur verkehrsberuhigter Bereich*

Marie-Curie-Weg

Max-Planck-Weg

Nikolaus-Kopernikus-Weg *mit Ausnahme des öffentlichen Parkplatzes*

Ortmannsweg

Riekchenweg

Röttgersbank

Rottenburgstraße

Rottstraße *bis Schulstraße*

Rüttgerstraße *nur verkehrsberuhigter Bereich*

Schönbergstraße

Schubertstraße

Schulte-Rentrop-Weg

Sigismund-von-Radecki-Weg

Spessartstraße

**Thomas-Mann-Straße**

Weg Uhlandstraße / Klopstockstraße *bis Beginn Geh- und Radweg*

Steigerweg

van-Suntum-Weg

Voßbrinkstraße von Hnr. 187 - 200

Waterhuck

Weusters Weg

Wodzislawweg

Weg von Heinrich-Böll-Straße zur Thomas-Mann-Straße

Weg von der Astrid-Lindgren-Straße zur Grünfläche

## Satzung vom 01. Dezember 2015

### zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Gladbeck und für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung vom 11. Juni 1999

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496),

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 26. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Gladbeck und für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung vom 11. Juni 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 03. Dezember 2014, wird wie folgt geändert:

#### Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

#### § 4 Gebührentarif

##### A. Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen

A. I. Bestattung von Tot- und Fehlgeburten 158,00 €

##### Grabbereitung

A. II. 1. Erdbestattung Kind 158,00 €

A. II. 2. Erdbestattung 475,00 €

A. II. 3. Urnenbeisetzung 62,00 €

##### Zusätzliche Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Heiligabend und Silvester

A. II. 4. Zusätzlich zu Tarif A. II. 1. 158,00 €

A. II. 5. Zusätzlich zu Tarif A. II. 2. 475,00 €

A. II. 6. Zusätzlich zu Tarif A. II. 3. 62,00 €

### **Grabstätte**

A. III. 1.	Reihengrab	Kind	313,00 €
A. III. 2.	Reihengrab		1.191,00 €
A. III. 3.	Urnen-Reihengrab		676,00 €
A. III. 4.	Gemeinschaftsgrab	Kind	741,00 €
A. III. 5.	Gemeinschaftsgrab		1.931,00 €
A. III. 6a.	Gemeinschaftsgrab	mit Grabmal Modell A	3.001,00 €
A. III. 6b.	Gemeinschaftsgrab	mit Grabmal Modell B	3.200,00 €
A. III. 7.	Urnen-Gemeinschaftsgrab		732,00 €
A. III. 8.	Wahlgrab	je Grabstelle	2.952,00 €
A. III. 9.	Urnen-Wahlgrab	vierstellig	1.743,00 €
A. III. 10.	Partnergrab	zweistellig	6.553,00 €
A. III. 11.	Urnenkammer		763,00 €

### **Verlängerung von Rechten an Grabstätten**

je angefangenes Jahr der Verlängerung

A. IV. 1.	Wahlgrab	je Grabstelle	89,00 €
A. IV. 2.	Urnen-Wahlgrab		52,00 €
A. IV. 3.	Partnergrab		218,00 €

### **Eiebnen einer Grabstätte**

A. V. 1.	Reihengrab	Kind	79,00 €
A. V. 2.	Reihengrab		185,00 €
A. V. 3.	Urnen-Reihengrab		73,00 €
A. V. 4.	Wahlgrab	je Grabstelle	229,00 €
A. V. 5.	Urnen-Wahlgrab		110,00 €

### **Ausgrabungen und Umbettungen**

A. VI. 1.	Sarg-Ausgrabung	Kind	175,00 €
A. VI. 2.	Sarg-Ausgrabung		526,00 €
A. VI. 3.	Urnen-Ausgrabung		69,00 €

A. VI. 4.	Sarg-Umbettung	Kind	350,00 €
A. VI. 5.	Sarg-Umbettung		1.052,00 €
A. VI. 6.	Urnen-Umbettung		138,00 €

### **Trauerhallen**

A. VII. 1.	Belegung der Leichenzelle		107,00 €
A. VII. 2.	Benutzung des Feierraumes	je Trauerfeier	110,00 €

Als Kinder im Sinne des Buchstaben **A.** gelten Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.

### **B. Gebühren für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung**

B. I.	Grabmalgenehmigung		50,00 €
B. II.	Umschreibung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte		25,00 €
B. III.	Befreiung von Bestimmungen der Friedhofssatzung		25,00 €

### **Einebnen einer Grabstätte -einmalige Bearbeitungsgebühr-**

B. IV. 1.	Auf Antrag		25,00 €
B. IV. 2.	Wegen Vernachlässigung der Grabstätte		150,00 €

## **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt mit Ausnahme des Tarifs A. III .11. am 01. Januar 2016 in Kraft. Der Tarif A. III. 11. tritt am 01. April 2016 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

Satzung vom 01. Dezember 2015

zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Gladbeck und für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung vom 11. Juni 1999

öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- m) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- n) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- o) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- p) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 01. Dezember 2015

Ulrich Roland  
Bürgermeister

**Satzung**  
**vom 04.12.2015 zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck**  
**vom 01. Juni 2007**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV.NRW. S. 208), in Verbindung mit § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV.NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV.NRW. S. 405), hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 26.11.2015 folgende Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofssatzung vom 01. Juni 2007 wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Satz 3

Die Worte „Die jeweiligen“ werden gestrichen.

Nach dem Wort „Grabfelder“ werden die Worte „und Urnenkammern“ eingefügt.

Satz 4

Nach dem Wort „Über“ wird das Wort „deren“ eingefügt.

Nach dem Wort „Größe“ werden die Worte „der Grabfelder“ gestrichen.

2. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach „c) Urnenreihengrabstätten in der Größe von 1,00 m x 1,00 m“ wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und danach neu eingefügt:

„d) Urnenkammern.“

3. § 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Hinter dem Wort „Urnenreihengrabstätte“ werden die Worte „und in jeder Urnenkammer“ neu eingefügt.

4. § 16 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Als neuer Satz 2 wird angefügt: „Satz 1 gilt für Urnenkammern sinngemäß“.

5. § 19 wird wie folgt geändert:

Nach „e) Partnergrabstätten (§ 17 Abs. 2 Buchst. e)“ wird neu eingefügt:

„f) Urnenkammern (§ 16 Abs. 2 Buchst. d).“

6. § 23 wird wie folgt geändert:

Nach dem Abs. 5 wird als neuer Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Absätze 1 – 4 gelten für Verschlussplatten von Urnenkammern sinngemäß.“

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die

### **Satzung vom 04.12.2015 zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 01. Juni 2007**

öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

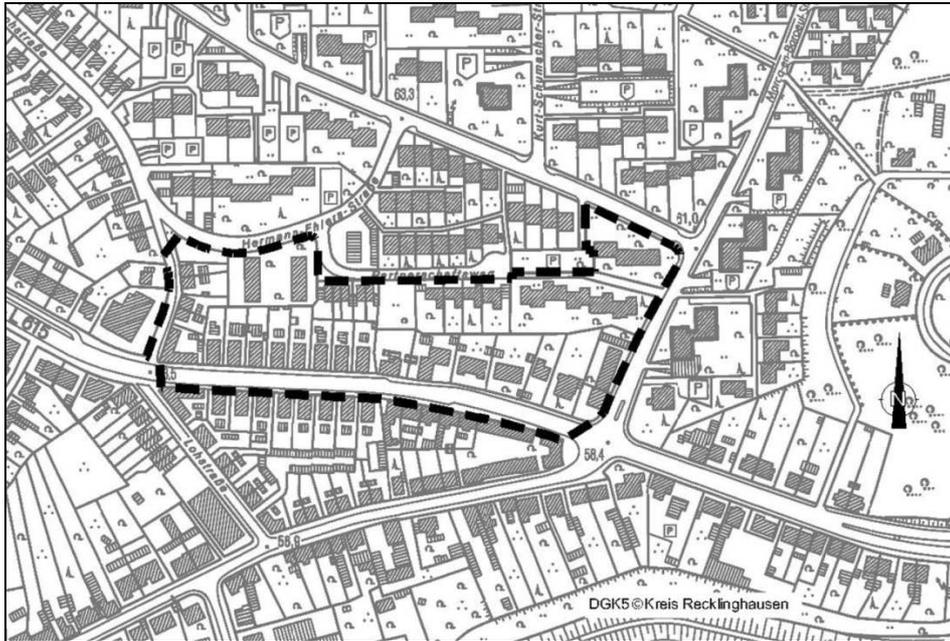
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 04.12.2015

Ulrich Roland

Bürgermeister

**ORTSSATZUNG**  
**über die städtebauliche Ordnung des Gebietes**  
**Rentfort-Nord (Kirchhellener Straße)**  
**Bebauungsplan Nr. 34, 30. Änderung**  
**vom 03.12.2015**



Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 41 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 2, 3, 4, 9 und 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 142), hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 26.11.2015 den Bebauungsplan Nr. 34, 30. Änderung; Gebiet: Rentfort-Nord (Kirchhellener Straße), als Satzung beschlossen.

**§ 1**

Der Bebauungsplan Nr. 34, 30. Änderung besteht aus einem Blatt zeichnerischer Festsetzungen, den Zeichenerklärungen und den textlichen Festsetzungen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34, 30. Änderung ist auf dem Blatt mit einer schwarzen, unterbrochenen Linie umrandet.

**§ 2**

Der Bebauungsplan Nr. 34, 3. Änderung, Gebiet: Rentfort-Nord, rechtsverbindlich seit dem 24.09.1971, sowie der Bebauungsplan Nr. 34, 4. Änderung, Gebiet: Rentfort-Nord, rechtsverbindlich seit dem 22.01.1974, werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34, 30. Änderung; Gebiet: Rentfort-Nord (Kirchhellener Straße) aufgehoben.

**§ 3**

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck in Kraft.

Mit der Bekanntmachung können der Bebauungsplan Nr. 34, 30. Änderung, und die dazugehörige Begründung während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, im Amt für Planen, Bauen, Umwelt, Zimmer 432, eingesehen werden.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) und § 7 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13. März 1995 bekannt gemacht.

#### Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. mit § 224 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 03.12.2015  
Der Bürgermeister

- Ulrich Roland -

## Öffentliche Ausschreibung

### Veröffentlichung nach VOB / A § 12 (1)

#### Familienfreundliche Umgestaltung der Innenstadt 3. BA Horster Str. von Europaplatz bis Lambertistr.

- a) Auftraggeber: Stadt Gladbeck, Ingenieuramt 66-1, Neues Rathaus Raum 318, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Tel.: 02043-992391, Fax: 02043-99-1660,
- b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
- c) Entfällt oder Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung
- d) Vertragsform: Bauvertrag
- e) Ausführungsort: Stadt Gladbeck, Umgestaltung der Innenstadt, 3. BA Horster Str. vom Europaplatz bis Lambertistr.
- f) Leistungsumfang Neubau der Fußgängerzone:

Betonpflaster aufnehmen	1.750 m <sup>2</sup>
Baumstubben roden	4 St
Bodenabtrag bis einschl. Z 2.0	1.000 m <sup>3</sup>
Betonpflaster	1500 m <sup>2</sup>
Stahlbandeinfassung	280 m
Entwässerungsrinne	65 m <sup>2</sup>
Aushub für Entwässerungsanschlüsse bis 4 m Tiefe	65 cbm
Aushub für Entwässerungsanschlüsse bis 1,75 m Tiefe	45 cbm
Betonplattenschnitt, horizontal u. vertikal	1.250 m
Wassergebundene Wegedecke	24 m <sup>2</sup>
Schottertragschichten	1800 m <sup>2</sup>
Taktile Leitstreifen	60 m <sup>2</sup>
Betonsitzbank mit Holzbeplankung	29 m
Befahrbare Baumscheiben	2 St
Baumpflanzung	2 St
Betoninstandsetzung	12 m <sup>2</sup>
div. Ausstattungen	

- g) Planungsleistungen: entfällt
- h) Lose: entfällt
- i) Fertigstellungsdauer **112 Arbeitstage** (AT v. Montag bis Freitag)
- j) Nebenangebote: wie in der Angebotsaufforderung angegeben
- k)** Anschrift: siehe Pkt. a) Anforderungsschluss: **12.01.2016**
- l) Die Vergabeunterlagen werden nur nach schriftlicher Anforderung versandt. Die Rechnungsstellung für den **Selbstkostenbeitrag in Höhe von 41,50 €** erfolgt mit der Übersendung der Unterlagen.
- m) Entfällt
- n) Ende Angebotsfrist: Siehe Pkt. q)
- o) Anschrift: Stadt Gladbeck
- p) Vertragssprache: Deutsch
- q) Angebotseröffnung: **11.02.2015, um 10:00 Uhr**, Stadt Gladbeck, Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, EG Zimmer 182, Submissionsteilnehmer: Bieter und deren Bevollmächtigte
- r) Sicherheiten: Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5% der Auftragssumme
- s) Zahlungsbedingungen: entfällt
- t) Rechtsform: Arbeitsgemeinschaften werden nur gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertretern zugelassen.

u) Leistungsnachweise:

Bewerber für den Bau müssen die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sowie eine Güteüberwachung – bestehend aus Fremd- und Eigenüberwachung – nachweisen.

Mit den Angebotsunterlagen einzureichen:

- Referenzliste über vergleichbare Projekte
- Jahresumsatz im **Geschäftsfeld Straßenbau** der letzten 3 Jahre
- Qualifikation des Führungspersonals vor Ort
- Anzahl der qualifizierten Mitarbeiter (Straßenbauer) die vor Ort eingesetzt werden
- Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle des Straßenbauhandwerks

v) Zuschlagsfrist: endet am **18.03.2016**

w) Prüfstelle:

Kreis Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen

Gladbeck, den 04.12.2015

Der Bürgermeister

-Ingenieuramt-

i.A.

Pleiss



## **Amtliche Bekanntmachung**

**Abräumen von Grabfeldern  
gemäß § 16 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 01.06.2007  
in der zurzeit gültigen Fassung**

**Die Ruhezeit der Reihengrabfelder läuft ab.**

**Block B, Feld 6 auf dem Friedhof Gladbeck-Brauck am 12.02.2016**

**Block B, Feld 10 auf dem Friedhof Gladbeck-Brauck am 10.03.2016**

**Block D, Feld 19 auf dem Friedhof Gladbeck–Rentfort am 22.04.2016**

Die Verfügungsberechtigten der Grabstätten der v.g. Grabfelder werden aufgefordert, Grabmale, Schrifttafeln und dergleichen innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit von den Grabfeldern zu entfernen.

Anderenfalls gehen die Gegenstände entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Gladbeck über.

Heinrich Vollmer  
Betriebsleiter

## **Amtliche Bekanntmachung**

**Abräumen von Grabfeldern  
gemäß § 16 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 01.06.2007  
in der zurzeit gültigen Fassung**

**Die Ruhezeit des Reihengrabfeldes läuft ab.**

**Block A, Feld 4a, Reihe 12 einschließlich, auf dem Friedhof Gladbeck-Mitte am 31.05.2016**

Die Verfügungsberechtigten der Grabstätten des v.g. Grabfeldes werden aufgefordert, Grabmale, Schrifttafeln und dergleichen innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit von den Gräbern zu entfernen.

Anderenfalls gehen die Gegenstände entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Gladbeck über.

Heinrich Vollmer  
Betriebsleiter

### **Öffentliche Zustellung von Bescheiden der Stadt Gladbeck**

Es wird bekannt gegeben, dass bei der Stadtverwaltung Gladbeck – Amt für kommunale Finanzen (Abteilung Steuern und Abgaben) – Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Zimmer 357, ein Bescheid der Stadt Gladbeck an

Trio Gaming GmbH

letzte bekannte Anschrift: Orffstr. 74, 26899 Rhede, z. Hd. Herrn Roman Kubiak

zur Abholung durch den Empfänger oder einen Bevollmächtigten bereitgehalten wird. Der vorgenannte Bescheid gilt 2 Wochen nach der Bekanntmachung als zugestellt.

Gladbeck, 27.11.15

I. A.

(Frohne)

## **Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels an der Josefschule**

Das Dienstsiegel der Josefschule ist bei einem Einbruchdiebstahl entwendet worden.

Es hat einen Durchmesser von ca. 3,2 cm und trägt in der oberen Hälfte die Beschriftung „Josefschule“ und darunter „kath. Grundschule“. In der Mitte befindet sich das Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen; in der unteren Hälfte die Beschriftung „Gladbeck“.

Das vorgenannte Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Bürgermeister  
i.A.

Bettina Weist  
Leiterin des Amtes für Bildung und Erziehung

---

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister

Redaktion und Vertrieb: Geschäftsstelle Rat und Bürger, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010.

Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.